Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 8 (1916)

Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gewerkschaftliche Rundschau

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr. Für das Ausland Portozuschlag Postabonnement 20 Cts. mehr

o Druck und Administration: o Unionsdruckerei Bern

INHALT:	Seite	1		Seite
1. Fidgenössisches Versicherungsgericht	. 121	4. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Schweiz.	 	128
2. Internationale Gewerkschaftskonferenz	. 123	5. Die Notlage der Textilarbetter	• •	131

Eidgenössisches Versicherungsgericht.

Resultat der Bemühungen des Schweiz. Gewerkschaftsbundes und der Nationalratsfraktion zur Aenderung der Vorlage in der Bundesversammlung.

Von Dr. Affolter, Nationalrat.

Laut Art. 122 des Bundesgesetzes betreffend Kranken- und Unfallversicherung, das noch der Verwirklichung bezüglich der Unfallversicherung harrt, kommt der Bundesversammlung die Pflicht zu, die Organisation und das Verfahren für das eidgenössische Versicherungsgericht festzulegen. Zur Orientierung sei hier gesagt, dass nach dem Bundesgesetze jeder Kanton ein einziges kantonales Versicherungsgericht als erste Instanz einzuführen hat, und dass das eidgenössische Versicherungsgericht mit Sitz in Luzern als Berufungsinstanz dienen soll.

Für die schweizerische Arbeiterschaft, welche bis zur Einführung der Unfallversicherung, das heisst heute noch der Haftpflichtgesetzgebung unterstellt ist, erscheint die Unfallversicherung als ein Gebiet von grösster Bedeutung. Es geziemt daher der gesamten Arbeiterschaft, dass sie ihr reges Interesse am Entwicklungsgange dieser Gesetzgebung an den Tag legt.

Es haben denn auch die sozialdemokratischen Mitglieder der Nationalratskommission, Dr. Studer-Winterthur und der Verfasser dieses Aufsatzes unter gegenseitiger Aussprache mit der Leitung des Gewerkschaftsbundes und der Eisenbahnerverbände, sowie des Verfassers des bezüglichen Aufsatzes in der schweiz. Versicherungszeitschrift (VIII. Jahrg. S. 105), Dr. Oberholzer-Bern, es sich zur besondern Aufgabe gemacht, die Interessen der Arbeiterschaft bei der Beratung der Versicherungsgerichtsvorlage nach Kräften zu vertreten. Bei den Beratungen im Nationalrate haben auch Nationalrat Eugster-Züst und andere Fraktionsgenossen eifrig mitgewirkt.

In den Sitzungen der Nationalratskommission und des Nationalrates vom September 1916 hat es einen hartnäckigen Kampf gebraucht, bis unter den Räten so recht das Bewusstsein geweckt war, dass es sich bei dem Verfahren für das Versicherungsgericht nicht um gewöhnliche bürgerliche Streitigkeiten handelt, wie sie tagtäglich vor den Gerichten vorkommen. Bei letzteren handelt es sich um bürgerliches Recht, d. h. um Rechtsverhältnisse, wie sie unter Privatpersonen zum Austrage kommen. Sobald es sich aber um Rechtsverhältnisse zwischen Privatpersonen und dem Staatswesen handelt, sprechen wir von öffentlichem Rechte. Da nun die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt in Luzern zu den Einrichtungen des Bundes gehört, bilden die Ansprüche der Arbeiter aus Unfall gegenüber der eidg. Unfallversicherungsanstalt Rechtsverhältnisse aus öffentlichem Rechte.

Der Staat hat denn wirklich auch ein Lebensinteresse daran, dass das eigentliche Mark des Staatswesens, die Arbeiterschaft, zum Zwecke der Erhaltung ihrer Kraft und ihrer Gesundheit, die gebührende Berücksichtigung im Versicherungswesen finde. Von diesem Gesichtspunkte aus kann nur ein solches gerichtliches Verfahren Existenzberechtigung haben, das die richterliche Wahrheit zum Mittelpunkte macht und nicht der Parteiwillkür Tür und Tor öffnet. Sobald diese Seele dem neuen Geschöpfe eingehaucht ist, kann ein grosser Teil der übrigen Bestimmungen der Vorlage als nebensächlich gelten.

Im Kampfe um diese Ansicht haben unsere Vertreter schon in der Nationalratskommission eine durchaus annehmbare Fassung der sogenannten Offizialmaxime durchgesetzt, d. h. des Prinzipes, dass der Richter nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden ist, sondern selbst auch in jedem Stadium des Prozesses von sich aus Beweiserhebungen machen soll. In den Zivilprozessordnungen gilt der gigenteilige Grundsatz der Verhandlungsmaxime, wo der Richter